



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesbeschluss zur Genehmigung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) und zur Änderung des Übereinkommens

und zu einer Änderung des Umweltschutzgesetzes

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (16. Dezember 2009 bis 26. März 2010)

Bern, im März 2012

Überblick

Mit der Aarhus-Konvention (AK) verpflichten sich die Vertragsstaaten, in ihrem Zuständigkeitsbereich der Öffentlichkeit freien Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren, sie in umweltrelevanten Angelegenheiten an den Entscheidungsverfahren zu beteiligen und den klageberechtigten Parteien den Zugang zu Gerichten zu gewähren. Bis heute haben 43 europäische Staaten die Konvention unterzeichnet.

Die Schweiz unterzeichnete die AK Mitte 1998. Damit sie diese Konvention ratifizieren kann, bedarf es einiger Gesetzesanpassungen. Die Ratifizierung und die entsprechenden Gesetzesanpassungen sind Gegenstand einer vom Bundesrat anfangs 2010 durchgeführten Vernehmlassung. Zu dieser wurden 87 Adressaten angeschrieben. 56 der angeschriebenen sowie 31 nicht angeschriebene Stellen äusserten sich zum Vorhaben. Unter diesen insgesamt 87 Teilnehmenden befinden sich

- alle 26 Kantone
- die 5 grössten politischen Parteien
- 4 von 8 Dachverbänden der Wirtschaft
- 11 Umweltverbände und -organisationen
- 19 weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen
- 5 eidgenössische bzw. kantonale Kommissionen und Institutionen
- 15 weitere interessierte Kreise, darunter zwei Grossverteiler und 10 Kraftwerkgesellschaften.

52 der stellungnehmenden Organisationen stimmen der Vorlage vorbehaltlos oder mit Vorbehalten zu, 32 lehnen sie ab, 3 Antwortende verzichten auf eine Stellungnahme. Auf Zustimmung stösst die Vorlage bei den Kantonen (alle mit Ausnahme von AI), bei den Umweltorganisationen und bei den eidgenössischen und kantonalen Kommissionen und Institutionen. Abgelehnt wird sie von der Mehrheit der Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen sowie von den weiteren interessierten Kreisen.

Die wichtigsten Gründe für die Zustimmung sind:

- Die Umweltinformation in der Schweiz wird verbessert. Dies führt u. a. auch zu einer Stärkung der Akzeptanz der Umweltpolitik in der Öffentlichkeit.
- Die Ratifizierung der AK bildet eine sinnvolle Angleichung an das Recht in der Europäischen Gemeinschaft.
- Die Schweiz erfüllt die meisten Anforderungen der AK bereits heute. Die für die Ratifizierung notwendigen gesetzlichen Anpassungen sind geringfügig.
- Der zu erwartende Mehraufwand für den Bund, die Kantone und die Gerichte hält sich in engen Grenzen.

Die wichtigsten Gründe für die Ablehnung sind:

- Der Beitritt zur AK bringt der Umwelt keinen Nutzen, schadet aber der Wirtschaft.
- Es ist mit einer Ausweitung und Verlängerung der Verfahren, mit einem erheblichen Mehraufwand für die Dienststellen der Verwaltungen und für die Gerichte zu rechnen.
- Das Öffentlichkeitsprinzip gefährdet den Datenschutz, insbesondere in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse.
- Die vorgesehene Regelung für die Gewährung von Akteneinsicht bildet einen unzulässigen Eingriff in die Souveränität der Kantone.

Die wichtigsten Vorbehalte der Zustimmung sind:

- Das Beschwerderecht für Umweltverbände sollte auch für radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung gelten, wie dies die AK vorsieht (GPS, Umweltorganisationen).
- Die im USG enthaltene Liste mit der Definition von Umweltinformation sollte mit den Bereichen Naturgefahren/Hochwasserschutz, ionisierende Strahlung und geologische Verhältnisse des Untergrunds erweitert werden (mehrere Kantone, Umweltverbände, geologische Fachorgane).
- Die vorgesehene Pflicht der Kantone, regelmässig über den Zustand der Umwelt Bericht zu erstatten, wird von einigen Kantonen als überflüssig zurückgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	1
2. Einladung und Rücklauf zur Vernehmlassung	2
2.1. Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen	2
2.2. Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen	3
3. Allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage	5
4. Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesänderungen	9
4.1. Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 2	9
4.2. Art. 7 Abs. 8	9
4.3. Art. 10b Abs. 2 Bst. d	10
4.4. Art. 10e Mitwirkung der Öffentlichkeit: Abs. 1	10
4.5. Art. 10e Mitwirkung der Öffentlichkeit: Abs. 2	11
4.6. Art. 10f Umweltinformation und -beratung	11
4.7. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 1a	11
4.8. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 1b	12
4.9. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 2	12
4.10. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 3	12
4.11. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 4	13
4.12. Art. 10g Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen Abs. 1	13
4.13. Art. 10g Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen Abs. 2	14
4.14. Art. 10g Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen Abs. 3	14
4.15. Ausdehnung der UVP auf weitere Industrieanlagen (UVPV)	15
4.16. Änderung von Almaty	15
5. Weitere Bemerkungen und Anträge	16
6. Anhänge	17
6.1. Liste aller Eingeladenen und Teilnehmenden	17
6.2. Eingeladene und Teilnehmende nach Gruppe (statistischer Ueberblick)	20
6.3. Stellungnahme der Teilnehmenden nach Gruppe (statistischer Ueberblick)	20

1. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Am 25. Juni 1998 unterzeichnete die Schweiz in Aarhus, Dänemark, das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus- Konvention). Die Konvention trat am 30. Oktober 2001 in Kraft. Bis heute haben 43 europäische Staaten, darunter auch die Europäische Gemeinschaft, die Konvention ratifiziert. Das Sekretariat der Konvention ist in Genf angesiedelt.

Die Aarhus-Konvention (AK) umfasst drei Pfeiler: der erste Pfeiler beinhaltet die Umweltinformation. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, jedermann ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren, ohne dass ein bestimmtes Interesse vorliegen muss. Bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen kann das Gesuch abgelehnt werden. Die Vertragsstaaten müssen zudem sicherstellen, dass sie über aktuelle Umweltinformationen verfügen und diese – möglichst auf elektronischem Weg - öffentlich machen. Der zweite Pfeiler beinhaltet die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren. Die Vertragsparteien sollen bei umweltrelevanten Entscheiden den direkt Betroffenen Parteirechte gewähren und die Öffentlichkeit angemessen beteiligen. Der dritte Pfeiler regelt den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Vertragsparteien müssen für die Durchsetzung der Rechte der Konvention ein Überprüfungsverfahren vor einem Gericht vorsehen. Die Änderung von Almaty vom 27. Mai 2005, die noch nicht in Kraft ist, ergänzt die Konvention um Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen.

Mit dem vorliegenden Bundesbeschluss sollen die Voraussetzungen für eine Ratifikation der Aarhus-Konvention geschaffen werden. Dabei sind nur geringe Gesetzesanpassungen nötig. Im Bereich des ersten Pfeilers (Zugang zu Umweltinformation) ist der Anspruch auf Bundesebene mit dem Öffentlichkeitsgesetz bereits weitestgehend erfüllt. Neu werden auch die Kantone verpflichtet, ein solches Zugangsrecht für Umweltinformationen zu schaffen. Da fast die Hälfte aller Kantone bereits ein Öffentlichkeitsgesetz kennt und sechs Kantone daran sind, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten, ist der Anpassungsbedarf für die Kantone hier eher gering. Im Bereich des zweiten Pfeilers (Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren) ist im Umweltschutzgesetz eine Ergänzung im Bereich der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung nötig. Die eigentlichen Parteirechte erfahren keine Änderung. Schliesslich erweist sich auch der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten nach dem dritten Pfeiler grundsätzlich als genügend. Im Bereich des Beschwerderechts der Umweltorganisationen wird die Schweiz allerdings einen Vorbehalt anbringen, soweit es um den Bereich der ionisierenden Strahlung geht. Dies deshalb, weil nach schweizerischem Recht die ionisierende Strahlung vom Beschwerderecht der Umweltorganisationen nicht erfasst ist und dies auch so bleiben soll.

Mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention und der Änderung von Almaty würde die Schweiz ein wichtiges Zeichen für eine verbesserte Umweltinformation setzen. Die Akzeptanz der Umweltpolitik in der Öffentlichkeit und der Vollzug würden gestärkt. Ferner sichert sich die Schweiz die Möglichkeit, eine allfällige Weiterentwicklung der Konvention mit zu bestimmen. Schliesslich führt die Ratifizierung und Umsetzung der Konvention zu einer sinnvollen Angleichung an das Recht der Europäischen Gemeinschaft.

2. Einladung und Rücklauf zur Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) und über die Änderung des Übereinkommens wurde am 16. Dezember 2009 eröffnet und dauerte bis zum 26. März 2010. Insgesamt wurden 87 Adressaten angeschrieben¹, 56 von diesen sowie 31 nicht eingeladene Stellen äusserten sich zum Vorhaben.

2.1. Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen

Kantone

Alle 26 Kantone nahmen Stellung zum Vorhaben.

Parteien

Angeschrieben wurde alle 13 in der Bundesversammlung vertretenen Parteien. Stellung genommen haben die CVP, die FDP, die Grünen (GPS), die SPS sowie die SVP.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der SSV (Schweizerischer Städteverband) beantwortete als einziger der drei angeschriebenen Dachverbände die Einladung zur Vernehmlassung. Er vermerkte in seinem Schreiben eine nur geringe Betroffenheit der Städte und verzichtete deshalb auf eine materielle Stellungnahme.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Von den acht angeschriebenen Dachverbänden der Wirtschaft beantworteten vier die Anfrage: economiesuisse, der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) sowie der Schweizerische Bauernverband (SBV). Dieser verzichtete allerdings wegen fehlender Betroffenheit auf eine materielle Stellungnahme.

Umweltorganisationen

Die folgenden sechs der angeschriebenen zwölf Umweltorganisationen reichten eine Stellungnahme ein:

- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
- Pro Natura Schweizerischer Bund für Naturschutz
- SFV Schweizerischer Fischerei-Verband
- SL Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- VCS Verkehrs-Club der Schweiz
- WWF World Wildlife Fund Schweiz.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Vierzehn weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Die folgenden acht nahmen Stellung:

- bauenschweiz Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
- Eco Swiss Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- espace mobilité
- FER Fédération des Entreprises Romandes

¹ Eine vollständige Liste aller angeschriebenen und teilnehmenden Stellen sowie eine nach Adressaten gruppierte Rücklaufstatistik befinden sich im Anhang auf den Seiten 17 ff.

- SBV Schweizerischer Baumeisterverband
- SGCI Chemie Pharma Schweiz
- SVU Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
- VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.

Der HEV (Schweiz Schweizerischer Hauseigentümer-Verband) beantwortete die Einladung ebenfalls, verzichtete aber auf eine materielle Stellungnahme.

Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen

Von den elf angeschriebenen Stellen haben die folgenden fünf eine Stellungnahme eingereicht:

- BPUK Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
- EKD (Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege)
- ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission).
- KBNL Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
- WSL Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft.

2.2. Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen

Weitere 31 Organisationen haben sich ohne formelle Einladung zum Vorhaben geäußert. Sie wurden soweit wie möglich einer der vorgegebenen thematischen Gruppen zugeteilt und sie werden in den nachfolgenden Auswertungen auch in diesem Rahmen aufgeführt. Alle übrigen sind in der Gruppe "weitere interessierte Kreise" zusammengefasst.

Umweltorganisationen

- akte Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung
- Earthjustice
- pusch Stiftung praktischer Umweltschutz Schweiz
- SUB Stiftung Umweltbildung Schweiz
- WWF Bildungszentrum.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

- Centre patronal
- cem suisse Verband der Schweizerischen Cementindustrie
- CHGEOL Schweizer Geologenverband
- suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
- swisselectric Organisation der Schweizerischen Stromverbundunternehmen
- swisstextiles Textilverband Schweiz
- SWV Schweizer Wasserwirtschaftsverband
- VIV Verband der Immobilien-Investoren
- VSEI Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen
- VSS lubes Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie.

Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen

- EGK Eidgenössische Geologische Fachkommission.

Weitere interessierte Kreise

Unter den 15 Organisationen der Gruppe "weitere interessierte Kreise" befinden sich zwei Nichtregierungsorganisationen, zwei Grossverteiler sowie 11 Kraftwerkgesellschaften, vier davon sind Tochterfirmen der AXPO.

- AQUA NOSTRA Schweiz
- TCS Touringclub der Schweiz
- Coop
- Migros
- Albula-Landwasser Kraftwerke
- AXPO Kraftwerk Eglisau-Glattfelden
- AXPO Kraftwerke Linth-Limmern
- AXPO Kraftwerke Sarganserland
- AXPO Kraftwerke Vorderrhein
- Engadiner Kraftwerke
- Forces Motrices de Mauvoisin
- Kraftwerk Mattmark
- Officine Idroelettriche di Mesolcina
- Rätia Energie
- Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke.

Die von den obigen Kraftwerkgesellschaften gemachten Eingaben sind formell und materiell vollständig oder weitgehend identisch und werden deshalb in den nachfolgenden Darstellungen pauschal als Position der "Kraftwerke" bezeichnet.

Ebenso haben sich mehrere Umweltorganisationen untereinander abgestimmt und gleichlautende Positionen eingebracht. Sie werden in der Folge pauschal als "Umweltorganisationen" aufgeführt. Von diesen abweichende bzw. eigenständige Stellungnahmen wurden von Earthjustice, der Stiftung Landschaftsschutz und der Stiftung praktischer Umweltschutz eingereicht. Diese drei Umweltorganisationen werden im Folgenden jeweils separat referiert.

3. Allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage

Die Vorlage stösst bei einer deutlichen Mehrheit der 84 stellungnehmenden Stellen auf Zustimmung. In 11 Fällen ist die Zustimmung vorbehaltlos, 41 weitere Stellen stimmen mit Vorbehalten zu². 32 Organisationen lehnen die Vorlage ab. Drei der insgesamt 87 eingegangenen Antworten enthielten keine materielle Stellungnahme.

Auf Zustimmung stösst die Vorlage bei den Kantonen (alle mit Ausnahme von AI), bei den Umweltorganisationen und bei den eidgenössischen und kantonalen Kommissionen und Institutionen.

Die Mehrheit der Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen sowie der weiteren interessierten Kreise lehnt die Vorlage ab.

Kantone

Alle Kantone mit Ausnahme von AI stimmen der Vorlage zu. Sie schliessen sich explizit oder stillschweigend der Argumentation des Bundesrats an, dass die Schweiz mit der Ratifizierung der AK ein wichtiges Zeichen für eine verbesserte Umweltinformation setzen würde und dass damit die Akzeptanz der Umweltpolitik in der Öffentlichkeit gestärkt würde. Ausdrückliche Zustimmung findet auch der Hinweis des Bundesrats, dass mit der Unterzeichnung der AK eine sinnvolle Angleichung an das Recht der Europäischen Gemeinschaft einhergeht und dass die Schweiz damit die Möglichkeit erhält, bei einer allfälligen Weiterentwicklung der Konvention aktiv mitzuwirken. Die meisten Kantone sind der Auffassung, dass die Schweiz die Anforderungen der AK bereits weitgehend erfüllt und dass die vorgesehenen Gesetzesanpassungen nur geringfügig sind. Ebenso rechnen die meisten Kantone – unabhängig davon, ob sie das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt haben oder nicht – nicht mit einem nennenswerten Mehraufwand für die Bearbeitung von zusätzlich anfallenden Informationsbegehren.

Die Kantone OW, SH, GE und JU stimmen dem Vorhaben vorbehaltlos zu, alle übrigen zustimmenden Kantone differenzieren ihre Zustimmung mit verschiedenen Vorbehalten. Die wichtigsten Vorbehalte betreffen den Wunsch nach einer Verstärkung der Information der Öffentlichkeit über ionisierende Strahlung sowie einen Einbezug von Hochwasser und Naturgefahren in die definitorische Aufzählung der Umweltinformation. Mehrere Kantone betonen in ihren Stellungnahmen zudem, dass die Revision von Art. 10b USG auch in Zukunft für die Gesuchsteller keine allgemeingültige Pflicht zur Prüfung von Alternativen beinhaltet und dass der Bund es den Kantonen überlässt, mit welcher Periodizität sie den Zustand der Umwelt beurteilen wollen.

Die Kantone BE und TG schliessen sich darüber hinaus der Stellungnahme der BPUK an, der Kanton TI stimmt den Bemerkungen der BPUK zu den Auswirkungen auf das Schweizerische Recht zu.

Der Kanton AI lehnt die Vorlage mit der Begründung ab, dass eine Änderung von innerschweizerischem Recht allein aufgrund eines festgestellten Bedarfs vorgenommen werden sollte und nicht damit internationale Konventionen erfüllt werden können. Zudem lehnt es der Kanton AI ab, ausländischen Umweltorganisationen das Recht zur Einreichung einer Verbandsbeschwerde einzuräumen.

Parteien

Zustimmung findet die Vorlage bei der CVP (ohne Vorbehalte), bei der GPS und bei der SPS. Alle drei Parteien bestätigen die vom Bundesrat formulierten Argumente. Die CVP betont darüber hinaus, wie wichtig es sei, dass die Bevölkerung die Umweltpolitik akzeptiert und mitträgt und sie sieht in der Ratifikation der AK eine bedeutsame Unterstützung dieses Ziels. Die GPS vermerkt in ihrer Stellungnahme, dass die AK einen Beitrag zur Wahrung des Rechts eines jeden Menschen und zukünftiger Generationen leisten soll, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben. Die SPS unterstreicht, dass die AK die Schweiz zu einer regelmässigen Berichterstattung und zur internationalen Kooperation verpflichtet. SPS und GPS verlangen überdies auch eine Ausweitung des Verbandsbeschwerderechts auf radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung und sie fordern, dass für die Umsetzung der AK wirksame Mittel bereitgestellt werden.

Die FDP betont in ihrer Stellungnahme ihre Überzeugung, dass ein effektiver Umweltschutz nur unter aktiver Beteiligung einer selbstverantwortlichen Bevölkerung möglich ist. Sie erachtet aber die Art und Weise, wie die AK dem gerecht werden will, als problematisch und lehnt deshalb wie die SVP die Vorlage ab. Beide Parteien weisen darauf hin, dass die Ausweitung der Auskunfts- und Klagerechte

² Unter "Vorbehalten" werden im Folgenden alle materiellen Hinweise und Ergänzungen in den zustimmenden Stellungnahmen wie z. B. Befürchtungen, Anregungen, Vorschläge, Anträge, etc. verstanden

zu zusätzlichen langwierigen Verfahren und zu unnötiger Bürokratie bei Bund, Kantonen und Gemeinden führen werden. Des weitern sind beide Parteien der Meinung, dass die Vorlage das Investitionsklima beeinträchtigt und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verhindert.

Die SVP ist zudem der Meinung, dass die Vorlage einen Eingriff in die Souveränität der Kantone bedeutet. Sie lehnt auch die geplante Ausdehnung der UVP auf weitere Industrieanlagentypen ab und ist der Ansicht, dass der Einbezug des Energiebereichs zu einer generellen Einsprache flut führen werde, was bis zum Abbruch von Vorhaben und mithin zu einer Verhinderung des notwendigen Ausbaus der Stromproduktionskapazitäten führen könnte. Des weitern äussert die SVP auch die Befürchtung, dass in Zukunft noch weitere Vorschriften und Ausdehnungen folgen werden, was im Endeffekt einen weitem unerwünschten autonomen Nachvollzug internationalen Rechts zur Folge hätte.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SGB begrüsst die Vorlage und wünscht, dass der Bundesbeschluss möglichst rasch in Kraft gesetzt werde. Er verlangt jedoch, dass das Beschwerderecht der Umweltorganisationen auch auf die radioaktiven Stoffen und auf die ionisierenden Strahlung ausgeweitet werde und dass der Beratungs- und Informationsauftrag der Umweltschutzfachstellen verbindlicher formuliert werde.

economiesuisse und der SGV lehnen die Vorlage ab. economiesuisse ist der Ansicht, dass sich die Übernahme der AK im Lichte des geltenden nationalen Rechts erübrigt. Unklare Rechtsbegriffe und eine weite Öffnung der Informationspflichten würden erhebliche Risiken für Rechtsstreitigkeiten und für die öffentliche Sicherheit bergen, ohne der Umwelt und der Bevölkerung einen nachweisbaren Nutzen zu stiften. Der SGV hält fest, dass die Übernahme der AK gesetzessystematisch nicht notwendig sei und dass die Begriffe "Umweltinformation" und "interessierte Personen" zu weit definiert seien. Zudem setze die Gesetzesänderung problematische Anreize, die zu Kosten, Verzögerungen und Bürokratie führen würden. Darüber hinaus sind nach Ansicht von economiesuisse und SGV die Überlegungen zum Datenschutz und zu den ökonomischen Auswirkungen stark mangelhaft.

Umweltorganisationen

Alle Umweltorganisationen begrüssen die Vorlage einhellig. Die gemeinsam Stellung nehmenden Organisationen wünschen, dass die AK möglichst schnell umgesetzt wird. Sie sind der Ansicht, dass die schweizerische Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip noch einiger Änderungen bedarf, um dem Buchstaben und dem Geist der AK zu entsprechen. Dabei verweisen sie auf ihre bereits früher artikulierten Vorbehalte und fordern namentlich, dass das Beschwerderecht der Umweltverbände auch für radioaktive Stoffe und für ionisierende Strahlung gelten soll. Zudem verlangen sie einen weiter gefassten Begriff von Umweltinformation, wie es die AK vorsieht.

Das Bildungszentrum des WWF betont in seiner Stellungnahme über seine Unterstützung der Position der andern Umweltorganisationen hinaus insbesondere die Wichtigkeit des Zusammenhangs zwischen der Qualität der Umweltinformation und –beratung einerseits und dem Ausbildungsstand der Behörden respektive der Förderung von Aus- und Weiterbildung andererseits.

Earthjustice vermerkt, dass der Geist der AK den in der Schweiz seit langem erprobten Prinzipien der direkten Demokratie entspricht und dass die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der AK in andern Ländern die in der Schweiz verschiedentlich geäusserten Befürchtungen über eine zu erwartende Beschwerde flut unbegründet seien.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU) stimmt dem Vorhaben ohne Vorbehalte zu. Er erachtet die drei Hauptanliegen der AK als für die Umweltfachleute und damit auch für die Umwelt sehr vorteilhaft und wegen der besseren Markttransparenz auch als volkswirtschaftlich bedeutsam. In Bezug auf diesen letzten Punkt moniert er, dass die Vorlage die wirtschaftlichen Vorteile der AK zu wenig würdigt.

Mit Vorbehalten Zustimmung findet die Vorlage bei der Fédération des Entreprises Romandes (FER), beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und bei der Organisation der Schweizerischen Stromverbundunternehmen (swisselectric) sowie beim Schweizer Geologenverband (CHGEOL). Die FER betont die Wichtigkeit des mit der AK verstärkten Miteinbezugs der Bevölkerung in Umweltangelegenheiten und sie erwartet davon eine Begrenzung der Blockierung von Projekten. Sie verweist jedoch auf das Missbrauchspotential, das der freie Zugang zur Information und zu den Gerichten enthält, und sie verlangt eine entsprechend restriktive Handhabung der Modalitäten. Der VSE und swisselectric begrüssen grundsätzlich die Ratifizierung der AK, sie verlangen jedoch mit

einer Reihe von Änderungsanträgen, dass dadurch keine Ausweitungen oder Verschärfungen der innerstaatlichen Anforderungen an die direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen nach sich ziehen darf. CHGEOL schliesst sich in seiner Stellungnahme explizit den Argumenten des Bundesrates an, beantragt aber, dass Informationen über die geologischen Verhältnisse des Untergrunds ebenfalls als Umweltinformationen im Sinne der AK bezeichnet werden. Der Verband begründet dieses Ansinnen damit, dass sich einerseits die Notwendigkeit, Informationen über den geologischen Untergrund ebenfalls als Umweltinformationen zu deklarieren, direkt aus der AK ableiten lässt. Andererseits weist er darauf hin, die Bedeutung der Nutzung des Untergrundes in der Schweiz sowohl aus der Sicht des Parlamentes wie auch des Bundesrats stetig zu nimmt und dass für den Erlass und die Vollzugsbeobachtung von entsprechenden Regelungen der Zugang zu adäquaten Informationen unabdingbar ist.

Die restlichen 13 an der Vernehmlassung teilnehmenden Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen lehnen die Vorlage ab. Viele von ihnen sind der Ansicht, dass das Vorhaben ohne ersichtlichen Nutzen für die Umwelt und die Bevölkerung ist und der Schweizer Wirtschaft Schaden zufügt. Im Vordergrund steht dabei die Befürchtung, dass die ohnehin schon umfangreichen und langwierigen Bewilligungsverfahren zusätzlich verzögert und verteuert würden. Auch sehen mehrere Organisationen in der Ausweitung des Öffentlichkeitsprinzips eine Gefahr, dass berechtigte Geschäftsgeheimnisse verletzt werden könnten.

Manche befürchten zudem, dass im Zuge einer Ratifizierung der AK die Behörden - insbesondere die Gerichte und die federführenden Amtsstellen - zusätzlich belastet würden, was entweder zu weiteren Verzögerungen oder aber zu einem Ausbau der Verwaltung zulasten des Steuerzahlers führen würde. Verstärkt würden diese Probleme noch durch verschiedene rechtliche Schwachstellen. So seien etwa viele Vorschriften der AK zu wenig genau definiert, die Behandlung von missbräuchlichen Gesuchen nicht geregelt oder die Definition von "Umweltinformation" zu weit gefasst

Neben solchen primär wirtschaftlich motivierten Kritiken lehnen verschiedene Organisationen das Vorhaben auch aus staatspolitischen Gründen ab. Mehrere sind der Ansicht, dass der Zugang der Bevölkerung zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der Schweiz bereits heute überdurchschnittlich gut ist und keines Ausbaus bedarf. Bemängelt wird des weitern, dass die Ausweitung des Öffentlichkeitsprinzips einen unzulässigen Eingriff in die kantonale Souveränität darstelle und dass damit die Kompetenz und die Vertrauenswürdigkeit des Bundes und der Kantone in Frage gestellt werden. Zudem wird moniert, dass mit der Unterzeichnung der AK der nationale Handlungsspielraum in diesem Bereich unnötig eingeschränkt würde und dass die Gewährung von Akteneinsicht auch an ausländische Interessenten etwa im Bereich der Atomkraft Risiken für die Staatssicherheit birgt.

Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen

Alle stellungnehmenden Kommissionen und Institutionen stimmen der Vorlage zu. Die BPUK begrüsst namentlich die in Aussicht stehende Verbesserung der Transparenz der Verwaltungstätigkeit und die vorgesehene Regelung des Beschwerderechts, die vorsieht, dass inländische und ausländische Umweltorganisationen gleichermassen die entsprechenden Voraussetzungen des USG bzw. des Natur- und Heimatschutzgesetzes erfüllen müssen. Die BPUK ist ferner der Meinung, dass der sich aus der AK ergebende Anpassungsbedarf in den Kantonen in geringem Rahmen hält und sie begrüsst es, dass der Bund sowohl die Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen wie auch die Häufigkeit der Umweltberichterstattung den Kantonen überlässt. Vorbehalte äussert die BPUK in Bezug auf die vorgesehene Regelung der passiven Umweltinformationen in den Kantonen. Sie bezeichnet die vom Bund für die Kantone ohne Öffentlichkeitsgesetz vorgesehene Lösung als rechtlich fragwürdig und postuliert, dass der Bund entweder diese Frage auch für die Kantone abschliessend regeln sollte oder aber diese Regelung generell den Kantonen überlassen werden sollte. Kritisch beurteilt die BPUK auch die vom Bundesrat im erläuternden Bericht stipulierte Chance für die Schweiz, sich dank der AK im europäischen Rahmen aktiv an der Gestaltung der Umweltpolitik beteiligen zu können, da ihres Erachtens die EU in bilateralen Verhandlungen von der Schweiz in der Regel die Übernahme des geltenden und zukünftigen EU-Rechts verlangt.

Die Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD), die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) stimmen der Vorlage ohne Vorbehalte zu. Die ebenfalls zustimmende Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGK) verlangt mit einer ähnlichen Begründung wie CHGEOL (s.o.), dass auch Informationen über den geologischen Untergrund explizit in die Aufzählung der Umweltinformationen aufgenommen wird.

Weitere interessierte Kreise

Unter den weiteren interessierten Kreisen findet die Vorlage nur beim TCS Zustimmung. Dieser weist aber in seinen Vorbehalten darauf hin, dass der Umweltschutz in der Schweiz zu oft gegenüber einer globalen Sichtweise bevorzugt werde. In diesem Zusammenhang verlangt der TCS, dass die Ratifikation der AK weder zu zusätzlichen administrativen Erschwernissen noch zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz führen darf.

Alle übrigen Organisationen lehnen die Vorlage ab. Ihnen allen gemeinsam ist die Ansicht, dass die Schweiz bereits heute über eine strenge Umweltschutzgesetzgebung verfügt, welche gehobenen internationalen Standards entspricht. Diese behindert die Realisierung neuer Projekte und bedroht deren Wirtschaftlichkeit. Diese ohnehin strengen Anforderungen dürften nicht noch zusätzlich verschärft werden. Mit der Ratifizierung der AK würde ihrer Ansicht nach der Vollzug des USG weiter verbürokratisiert und insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausweitung des Öffentlichkeitsprinzips weiter kompliziert, da mit langwierigen Verfahren und mit aufwendigen und ausufernden Gerichtsverfahren zu rechnen wäre. AQUA NOSTRA moniert zudem, dass die AK nicht in die schweizerische Gesetzessystematik passe. Die Organisation unterbreitet zudem einige Änderungsvorschläge, die im Falle einer Annahme der Vorlage zu berücksichtigen seien, um die schlimmsten Folgen einzudämmen.

Für den Fall, dass der Bundesrat auf der Unterzeichnung der AK beharren sollte, unterstützen die Kraftwerke mit einem Eventualantrag die vom VSE eingebrachten Änderungsanträge, die darauf abzielen, dass die Ratifizierung der AK keine Ausweitungen oder Verschärfungen der innerstaatlichen Anforderungen an die direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen nach sich ziehen darf.

Die beiden Grossverteiler Coop und Migros begründen ihre Ablehnung zusätzlich mit dem Argument, dass durch das Recht der Beschaffung von "notwendigen Umweltinformationen" zweckwidrig wettbewerbsrechtlich relevante Betriebsdaten von Einzelunternehmen öffentlich gemacht werden könnten. Auch sehen sie in der Unterzeichnung der AK eine gewisse Gefahr des automatischen Nachvollzugs künftiger Änderungen ohne demokratische Legitimierung.

4. Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Die Vorlage enthält einen Vorbehalt der Schweiz zur AK sowie 16 zu revidierende Stellen im USG. Zu insgesamt 14 dieser Stellen wurden Vorbehalte geltend gemacht. Diese sowie die Haltungen zur Änderung von Almaty und zur Ausdehnung der UVP auf weitere Industrieanlagen (UVPV) werden im Folgenden detailliert dargestellt.

4.1. Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 2

Die Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention steht unter dem Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, der das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen nach Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 in Bezug auf radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung ausschliesst.

Die Kantone LU, UR, NW und BS, die BPUK sowie Swisselectric und der VSE begrüßen in ihren Stellungnahmen diesen Vorbehalt ausdrücklich. Für den Kanton FR ist er nicht nachvollziehbar, da jede Begründung dazu fehlt.

Die GPS und die Umweltorganisationen einschliesslich der SL und pusch sind der Ansicht, dass dieser Vorbehalt aus Sicht und Geist der AK ungerechtfertigt sei. Sie verlangen dessen Streichung, damit das Beschwerderecht von Umweltorganisationen neu auch im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen und mit ionisierender Strahlung zur Geltung kommen würde.

Die Kantone ZH, GL und SG fordern, dass - ungeachtet des Vorbehalts, den der Bund bei der Ratifizierung der AK beabsichtigt – im Rahmen dieser Revision zu prüfen sei, ob der Anspruch der Öffentlichkeit auf Umweltinformationen auch im Bereich der ionisierenden Strahlung gestärkt werden soll.

4.2. Art. 7 Abs. 8

Umweltinformationen sind Informationen im Bereich dieses Gesetzes, im Bereich der Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes, des Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, der Walderhaltung, der Fischerei, der Jagd, der Gentechnik sowie des Klimaschutzes.

Die Kantone UR und ZG begrüßen die vorgeschlagene umfassende Darstellung des Begriffs Umweltinformation.

Die Kantone ZH, GL, AR, SG, GR und VD verlangen, dass im Sinne der auch vom Bund angestrebten integralen Wasserwirtschaft auch Umweltinformationen im Zusammenhang mit Naturgefahren und insbesondere mit dem Hochwasserschutz in die Definition von Umweltinformation aufgenommen werden. Die Kantone ZH, GL und AR regen zudem an zu prüfen, ob Informationen über die Energie, die einen Umweltbezug haben, nicht auch als Umweltinformationen bezeichnet werden sollen. Coop lehnt im Gegenzug eine solche Ausdehnung des Umweltinformationsbegriffs auf die Energie ab.

Die Kantone FR und VD sowie die Umweltorganisationen stellen fest, dass der in Art. 7 Abs. 8 verwendete Umweltbegriff, der sich auf eine abschliessende Aufzählung von Einzelbereichen beschränkt, hinter dem Umweltbegriff der AK zurücksteht. Während der Kanton FR dies als Mangel in der schweizerischen Gesetzgebung qualifiziert, verlangen die gemeinsam Stellung nehmenden Umweltorganisationen und pusch explizit eine Übernahme der weiter gefassten Begriffsdefinition der AK, die namentlich "den Gesundheitszustand des Menschen, seine Sicherheit und seine Lebensbedingungen sowie den Zustand kultureller Stätten und Bauwerke" einschliesst. Auf diese Weise wären auch die Energie und die ionisierende Strahlung Bestandteil der Umweltschutzgebung.

economiesuisse, der SGV, cemsuisse, SGCI und VSS lube sind der Meinung, dass der Begriff "Umweltinformation" im erläuternden Bericht zu wenig genau gefasst ist und dass damit Tür und Tor für Informationsrechte geöffnet würden, die über das sachgerechte Mass hinausgehen.

Die EGK und CHGEOL beantragen, dass Informationen über die geologischen Verhältnisse des Untergrunds ebenfalls als Umweltinformationen im Sinne der Aarhus-Konvention bezeichnet werden.

Konkret verlangt wird die folgende Ergänzung des Textes: "...der Gentechnik, des Klimaschutzes sowie betreffend dem geologischen Untergrund".

4.3. Art. 10b Abs. 2 Bst. d

Der Bericht enthält alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Er wird nach den Richtlinien der Umweltschutzfachstellen erstellt und umfasst folgende Punkte:

d. einen Überblick über die wichtigsten vom Gesuchsteller geprüften Alternativen.

Die Kantone ZH, GL, SG und TI begrüßen diesen Zusatz ausdrücklich und sind der Meinung, dass dies im Vollzug zu keinen Schwierigkeiten führen wird.

Die Kantone LU, UR, NW, ZG BL und GR verweisen darauf, dass nach dieser Bestimmung der Gesuchsteller für sein Vorhaben nicht in jedem Fall Alternativen prüfen muss bzw. dass Alternativen nur dann zu referieren sind, wenn solche vom Gesuchsteller freiwillig oder aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften erarbeitet wurden. Der Kanton FR wünscht eine klarere Darstellung dieses Sachverhalts im Begleittext.

Der Kanton VD ist der Meinung, dass mit der vorgeschlagenen Lösung die aktuelle UVP-Regelung unerwünschterweise verändert würde. Zudem wünscht er eine gesetzliche Vorschrift für die Durchführung von strategischen Umweltaevaluations mit Varianten auf einer der Parzelle übergeordneten Ebene. Damit könnte der Bund einer Forderung der Espoo-Konvention sowie der europäischen Weisung 2001/42/CE 3 nachkommen.

Für den SGV, bauenschweiz, das centre patronal, espace mobilité, den VIV, den VSEI und Coop bildet diese Verpflichtung einen Anreiz für einzelne Gruppen, sich allein um der Äusserung Willen dazu zu äussern, was zu mehr Rekursen und damit zu längeren und kostspieligeren Verfahren führt.

Der VSE und swisselectric verlangen einen Verzicht auf diese Bestimmung. Ihrer Ansicht nach erfüllt die heutige Regelung im USG vollumfänglich die Anforderungen der AK und sollte deshalb nicht ausgedehnt werden. Die das ganze Vorhaben ablehnenden Kraftwerke sowie der SWV schliessen sich dieser Forderung mit einem Eventualantrag an.

4.4. Art. 10e Mitwirkung der Öffentlichkeit: Abs. 1

Jede Person kann bei der zuständigen Behörde zum Vorhaben schriftlich Stellung nehmen, ohne alleine dadurch Parteistellung zu erlangen.

Die Kantone ZH, LU, UR, GL und SG begrüßen diese Regelung explizit. Ausdrücklich dagegen sind der SGV, das centre patronal, Eco Swiss, espace mobilité, der SBV, swissetec, swisstextiles und der VSEI.

Die Kantone TG und NE sowie die BPUK betonen die Bedeutung des Hinweises, dass das Verbandsbeschwerderecht ausländischer Umweltorganisationen nur unter den restriktiven Voraussetzungen des USG zugelassen wird.

Die Kantone ZH, GL und TG sowie die BPUK betonen die Bedeutung des Umstands, dass es hier allein um das Recht geht, schriftlich Stellung nehmen zu können, ohne dass dadurch eine Parteistellung im Sinne einer prozessrechtlichen Verfahrensbeteiligung entsteht.

Der Kanton BL bezeichnet die Regelung, dass auch Nichtbetroffene jederzeit von der Behörde Auskünfte einholen können, als fragwürdig. Dies bedeutet s. E. einen schrankenlosen Popularanspruch sowie eine nicht zu unterschätzende Mehrbelastung der betroffenen Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene. AQUA NOSTRA schliesst sich dieser Argumentation an. Auch die Kantone ZG und AG teilen diese Befürchtung einer Mehrbelastung und einer Ausweitung der Verfahrensdauer. Der Kanton AG verlangt deshalb, dass das Mitwirkungsrecht für Anlagen, welche der UVP unterstehen, auf die betroffenen Personen beschränkt wird.

Für den Kanton FR ist mit der vorgeschlagenen Bestimmung nicht genügend geklärt, ob in Zukunft jedes öffentliche oder private Interesse anspruchsberechtigt ist oder ob diese Ansprüche nur im Rah-

men von abschliessenden Listen geltend gemacht werden können, wie sie beim Bund und bei einigen Kantonen vorliegen.

Der SGV ist der Meinung, dass die Konkretisierung des Betroffenheitsbegriffs auf "jede" Person zu weit gefasst ist. Für den SGV und den SBV könnte der Kreis der Betroffenen und Interessierten eingeschränkt werden, wenn diese gewisse Kosten selbst zu tragen hätten.

Der SWV und die Kraftwerke verlangen mit einem Eventualantrag den Verzicht auf diesen Artikel, da die Mitwirkungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit bereits heute genügend gewährleistet seien.

4.5. Art. 10e Mitwirkung der Öffentlichkeit: Abs. 2

Die zuständige Behörde prüft in ihrem Entscheid die Stellungnahmen.

Die Kantone ZH, GL, SG und GE begrüessen es ausdrücklich, dass sich die Behörde mit den eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich auseinandersetzen muss.

Der Kanton SO verlangt, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmung die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass die Bewilligungsverfahren nicht weiter erschwert und insbesondere nicht verzögert werden. Der Kanton GR ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Regelung zu grossem Mehraufwand führen wird und dass insbesondere betroffene kommunale Behörden überfordert seien. Er verlangt deshalb, diesen Artikel zu streichen.

Die SPS begrüsst diese Verpflichtung für die Behörden ausdrücklich und verlangt, dass die Entscheidungen einschliesslich Begründung der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

4.6. Art. 10f Umweltinformation und -beratung

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung;

Die Kantone LU, UR und ZG bezeichnen diese Erweiterung und Konkretisierung der aktiven Umweltinformation als sachgerecht und sinnvoll. Der Kanton BL begrüsst diese Regelung im Grundsatz ebenfalls, gibt aber zu bedenken, dass der damit verbundene zusätzliche Aufwand die Ressourcen vieler betroffener Kantone überfordern könnte. Für den SBV ist diese Regelung unnötig.

Der Kanton SZ äussert Bedenken bezüglich der vorgeschlagenen Einführung dieser Informationspflicht. Diese betrifft sowohl die mit Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung betrauten Kantone wie auch den Bund, wenn es sich um Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung handelt. Eine solche Regelung beinhalte die Gefahr von Doppelspurigkeiten und Kompetenzüberschneidungen, denen mit Koordination begegnet werden müsste. Diese Koordination ebenso wie die weiteren Rahmenbedingungen für die erweiterten Informationspflichten seien nicht geregelt. Es bestehe die Gefahr von übermässigen Informationswünschen von Interessenvertretern.

4.7. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 1a

insbesondere veröffentlichen sie:

a. die Erhebungen über die Umweltbelastung und über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes (Art. 44);

Die Kantone BS und BL sowie AQUA NOSTRA beurteilen diesen Veröffentlichungsauftrag aus der Sicht der Fachstellen als unproblematisch, da die genannten Daten schon heute zumeist im Internet veröffentlicht werden. Als problematisch bezeichnen sie hingegen allenfalls daraus abgeleitete Ansprüche auf situative und partikuläre Messungen wie z. B. Luftqualität und NIS-Messungen vor der eigenen Haustüre.

4.8. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 1b

insbesondere veröffentlichen sie:

b. die Prüfergebnisse für die Konformitätsbewertung serienmässig hergestellter Anlagen (Art. 40), die Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen und die Auskünfte nach Artikel 46, wenn sie von allgemeinem Interesse sind.

Die Kantone ZH, GL, SG und GR betonen, dass bei der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen und Auskünften nach Art. 46 USG unbedingt daran festzuhalten ist, dass eine Veröffentlichung nur dann als geboten erscheint, wenn ein allgemeines Interesse an einer solchen besteht.

Der Kanton BL bezweifelt grundsätzlich, ob es sinnvoll ist, alle anfallenden Daten zu veröffentlichen. Insbesondere dann, wenn die Rohdaten durch erklärende Texte und Interpretationen noch aufbereitet werden müssten, wäre auch mit einem hohen Personalaufwand zu rechnen. Zudem sei noch unklar, ob mit diesen Publikationen nicht Geheimhaltungsinteressen der Anlageninhaber verletzt würden.

Der SGV vertritt die Ansicht, dass Geräte- und Bewertungsklassen bereits eine einfache und verständliche Skala anbieten und dass durch eine freiwillige Selbstdeklaration die Prüfungsergebnisse verglichen werden können, ohne eine neue Regel einzuführen. bauenschweiz moniert, dass im erläuternden Text nicht begründet wird, weshalb diese Vorschriften verschärft werden müssen.

Die GPS und die Umweltorganisationen verlangen die Streichung des Satzteils "wenn sie von allgemeinem Interesse sind". Sie sind der Ansicht, dass eine Prüfung des allgemeinen Interesses unnötig ist und dass die Behörden immer informieren müssen, sobald sie über die nötigen Informationen verfügen.

suissetec verlangt in einem Eventualantrag, dass bei der Veröffentlichung der Prüfergebnisse für die Konformitätsbewertung serienmässig hergestellter Anlagen mit Geräte- oder Bewertungsklassen gearbeitet wird.

4.9. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 2

Vorbehalten bleiben überwiegende private und öffentliche Geheimhaltungsinteressen.

Der Kanton NW befürchtet, dass schützenswerte, wenn auch nicht geheime Betriebsdaten unkontrolliert verbreitet werden könnten. Der Kanton VD wünscht eine Präzisierung des Begriffs "überwiegende ... Geschäftsinteressen".

Die GPS und die Umweltorganisationen halten fest, dass die Liste der Ausnahmen in Art. 4 Abs. 4 der AK abschliessend ist und dass die genannten Ablehnungsgründe eng auszulegen sind. Sie beantragen deshalb, die Formulierung mit dem Zusatz "soweit dies die Konvention von Aarhus vorsieht" zu ergänzen.

bauenschweiz, Eco Swiss, die FER und der SBV bemängeln die pauschale, undifferenzierte Formulierung und die wenig umfangreichen Begründungen im erläuternden Bericht. Sie schliessen daraus, dass dem Schutz der genannten Rechtsgüter nicht grosses Gewicht beigemessen wird.

4.10. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 3

Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.

Die GPS und die Umweltorganisationen monieren, dass die Umweltverträglichkeitsberichte keine objektive Information garantieren, da sie oft von den Promotoren der Projekte selbst in Auftrag gegeben werden und da auch die wirtschaftlichen Interessen der Behörde darin eine wichtige Rolle spielen. Dem müsste ihrer Ansicht nach mit Standards für die Ausarbeitung der Umweltverträglichkeitsberichte und für die Beurteilung durch die Fachstellen begegnet werden. Auch bemängeln sie, dass das Schlichtungsverfahren des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten unbefriedigend sei, da wegen Personalmangels die Fristen regelmässig überschritten werden. Sie verlangen deshalb, dass

wirksame Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit eine objektive Beurteilung der Projekte sichergestellt ist.

4.11. Art. 10f Umweltinformation und -beratung Abs. 4

Die Kantone beurteilen regelmässig den Zustand der Umwelt in den Kantonen.

Die Kantone LU, BS, TI und GE begrüssen diese Pflicht zur Berichterstattung durch die Kantone ausdrücklich.

Der SGV lehnt diese neue Pflicht für die Kantone als rechtlich unzulässig und sachlich unnötig ab. Auch bauenschiweiz, das centre patronal und der VSEI lehnen diese Berichterstattung, die nicht einem konkreten Informationsbedürfnis entspreche, ab.

Der Kanton FR wirft die Frage auf, ob der hier verwendete Umweltbegriff jenem der AK entspricht (u. a. unter Einbezug der Gesundheit). Des weiteren schlägt er vor, dass der Bund den Kantonen Modellvorgaben für diese Berichte abgibt, um die zu erwartende Informationsvielfalt unter Kontrolle zu halten. Eine Präzisierung dieser Sachverhalte bei den betroffenen Gesetzgebungen ist s. E. unabdingbar.

Die Kantone ZH, GL, SO, AR, SG, GR und VS sowie die BPUK halten fest, dass die offene Formulierung von Art. 10f, Abs. 4 es den Kantonen erlaubt, die Beurteilung des Umweltzustands bedarfsgerecht vorzunehmen. Eine Vorgabe der zeitlichen Periodizität im Bundesrecht (wie sie für die Berichterstattung des Bundes in Art. 10f Abs. 5 vorgesehen ist) wird ausdrücklich abgelehnt. Die Kantone BE, VD und NE teilen diese Haltung. Sie sind aber zudem der Ansicht, dass sich der Bund in seiner Berichterstattung bereits auf Informationen aus den Kantonen abstützt, so dass die vorgesehene Publikationspflicht für die Kantone zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen würde. Sie lehnen deshalb Art. 10f, Abs. 4 ab und beantragen eine Beschränkung auf einen nationalen Umweltbericht, wie dies in der AK vorgesehen ist. Als Eventualantrag schlägt der Kanton BE für Art. 10f, Abs. 4 die folgende alternative Formulierung vor: "Die Kantone beziehen den Zustand der Umwelt in ihre politische Planung ein".

4.12. Art. 10g Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen Abs. 1

Jede Person hat das Recht, in amtlichen Dokumenten enthaltene Umweltinformationen sowie Informationen im Bereich der Energievorschriften, die sich auch auf die Umwelt beziehen, einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt dieser Dokumente zu erhalten.

Der TCS begrüsst diesen allgemeinen Informationszugang im Umweltbereich, da sich daraus für den Club die Möglichkeit ergibt, sich mit dem gleichen Status wie die anderen Organisationen an den umweltpolitischen Diskussionen zu beteiligen.

Die Kantone BS und BL sowie AQUA NOSTRA sind der Ansicht, dass die Verwendung von bezogenen Daten für kommerzielle Zwecke zu wenig klar geregelt ist. Eine zu offene Handhabung der Akteneinsichtsrechte könnte zudem dazu führen, dass firmen- bzw. datenschutzrelevante Informationen öffentlich zugänglich würden. Dies könnte die offene Kommunikation zwischen Behörden und Anlagebetreibern erschweren, indem Informationen zu Fabrikationsprozessen, Rezepturen, Betriebsparametern usw. den Behörden nur noch zurückhaltend zur Verfügung gestellt werden.

Die GPS und die Umweltorganisationen finden, dass sich die in Art. 10g enthaltenen Präzisierungen erübrigen würden, wenn die Schweiz einen breiter gefassten Umweltbegriff verwenden würde, wie dies in der AK der Fall ist.

economiesuisse, der SGV, cem suisse, das centre patronal, espace mobilité, die SGCI, swisstextiles, der SWV, der VIV, VSS lubes Coop und Migros befürchten, dass mit diesem Akteneinsichtsrecht berechnigte Geschäftsgeheimnisse z. B. im Zusammenhang mit behördlichen Zulassungsverfahren verletzt werden können. Sie sind zudem der Ansicht, dass mit der Gewährung des Zugangs zu Informationen im Bereich der Störfallverordnung die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt werden könnte. Coop sieht in diesem Zusammenhang auch eine Gefahr darin, dass die Behörden weitere Umweltdaten erheben werden, die sie als "notwendig" erachten, und dass sie die dabei anfallenden Kosten auf die Betreiber von Objekten wie Einkaufszentren oder Fachmärkten abwälzen könnten.

Der VSE fordert den Bundesrat auf, mittels einer im Ratifizierungsdokument der AK angebrachten interpretatorischen Note zu umreissen, welche Informationen gemäss schweizerischem Recht "Informationen im Bereich der Energievorschriften, die sich auf die Umwelt beziehen", darstellen.

4.13. Art. 10g Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen Abs. 2

Bei Behörden des Bundes richtet sich der Anspruch nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2006; Artikel 23 des Öffentlichkeitsgesetzes findet keine Anwendung. Das Einsichtsrecht gilt auch bei öffentlichrechtlichen Körperschaften und Privaten, die mit Vollzugsaufgaben betraut wurden, ohne dass ihnen Verfügungskompetenz im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1967 über das Verwaltungsverfahren zukommt. In diesen Fällen erlässt die zuständige Vollzugsbehörde Verfügungen nach Artikel 15 des Öffentlichkeitsgesetzes.

Die Kantone ZH, LU, UR, OW, GL, TI und NE stimmen dieser Regelung und insbesondere der Präzisierung, dass das BGOe nur subsidiäre Geltung hat, ausdrücklich zu.

Der Kanton FR weist auf zwei Differenzen zwischen den Angaben im Begleittext zur Revision des USG einerseits und den Vorgaben gemäss BGOe andererseits hin, die zu klären sind. Zum einen betrifft das die Fristen für die Beantwortung von Einsichtsgesuchen, zum andern die Zuständigkeit für die Behandlung von Akteneinsichtsgesuchen.

Die GPS und die Umweltorganisationen verlangen, dass ablehnende Entscheide immer schriftlich zu eröffnen sind und dass in solchen Fällen die Gesuchsteller immer über die Rekursmöglichkeiten und die Rekursfristen informiert werden. Earthjustice ist der Meinung, dass die in der AK enthaltenen Vorgaben über den Informationszugang für jene Kantone, die diesbezüglich noch einen Entwicklungsbedarf haben, eine Vorbildfunktion ausüben könnte. Auch erwartet Earthjustice, dass die Umsetzung dieser Informationsrechte zu einer gewissen Konvergenz der Vorgehensweisen in den Kantonen führen könnte, ohne dass dadurch den kantonalen Besonderheiten Abbruch getan würde.

Der VSE fordert gemeinsam mit Swisselectric und unterstützt von Eventualanträgen des SWV und der Kraftwerke zudem, im neuen Artikel 10g des USG in Absatz 2 den zweiten Halbsatz, "Art. 23 des Öffentlichkeitsgesetzes findet keine Anwendung" zu streichen³. Gleichzeitig verlangen sie vom Bundesrat, anlässlich der Ratifizierung der Aarhus-Konvention einen Vorbehalt anzubringen, wonach der Zugang zu Umweltinformationen erst für solche mit Datum ab dem 1. Juli 2006 gewährt wird.

4.14. Art. 10g Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen Abs. 3

Bei Behörden der Kantone richtet sich der Anspruch nach den massgebenden Bestimmungen des kantonalen Rechts. Soweit die Kantone noch keine Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten erlassen haben, wenden sie die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes sinngemäss an.

Die BPUK begrüsst es ausdrücklich, dass der Bund die Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen den Kantonen überlässt.

Der Kanton TG verlangt, dass Art. 10g integral gestrichen wird, da der Bund keine Kompetenz habe, den Kantonen Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip zu machen. Es sollte demnach den Kantonen überlassen sein, den Zugang zu Umweltinformationen zu regeln.

Die SVP, bauenschweiz und der VSEI sind der Meinung, dass diese Regelung einen Eingriff in die Souveränität der Kantone bedeutet. Für den SGV ist diese Regelung Ausdruck davon, dass sich der Bund neue Kompetenzen verschafft und die Kosten auf die Kantone überwälzt.

Die vom Bund vorgesehene Umsetzung der Verpflichtung zur Gewährleistung der passiven Umweltinformation bei Kantonen, die noch keine Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen erlassen haben, ist aus Sicht der BPUK zumindest fragwürdig. Ihrer Ansicht nach verfügt der Bund nicht über umfassende verfassungsmässige Kompetenzen, um den Kantonen Vorschriften bezüglich des Öffentlichkeitsprinzips zu machen. Allerdings hält sie fest, dass der Bund im Umweltbereich über eine entsprechende Kompetenz verfügt. Gleichzeitig weist sie aber darauf hin, dass es geltender ver-

³ Art. 23 BGOe besagt: "Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden."

fassungsmässiger Praxis entspricht, dass die Kantone internationale Verpflichtungen der Schweiz in ihrem Kompetenzbereich selbständig und eigenständig umsetzen. Mithin müsste der Bund entweder von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Umweltschutzes Gebrauch machen und den Zugang zu Umweltinformationen auch für die Kantone abschliessend regeln oder es aber generell den Kantonen überlassen, diese Frage in ihrer eigenen Gesetzgebung zu regeln.

4.15. Ausdehnung der UVP auf weitere Industrieanlagen (UVPV)

Die Kantone LU, UR und ZG sowie die SPS stimmen dieser Ausdehnung der UVP-Pflicht auf alle Anlagentypen des Anhangs der UVPV ausdrücklich zu.

Der Kanton AG bedauert es, dass diese Pflicht künftig auch auf jene Anlagen ausgeweitet wird, welche lediglich gemäss schweizerischem Recht der UVP unterstehen. Er regt an, in der UVPV analog zur Bezeichnung der speziellen Anlagentypen, welche dem Bundesamt für Umwelt unterbreitet werden müssen (sogenannte "Stern-Anlagen"), jene Anlagen im Anhang zu bezeichnen, welche der AK unterstehen.

Explizit gegen diese Unterstellung weiterer Industrieanlagen unter die UVP-Pflicht sind die SVP, bauschweiz, das centre patronal, espace mobilité, der SBV, der VIV und der VSEI.

4.16. Änderung von Almaty

Die im Jahr 2005 vorgenommene Ergänzung von Almaty, mit der die AK auf Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen erweitert wird, wird von den Kantonen ZH, LU, UR, SZ, NW, OW, GL und GE ausdrücklich begrüsst.

Die SPS begrüsst diese Ergänzung der AK ebenfalls und fordert eine Anpassung der entsprechenden Verordnungen in den Bereichen Arznei-, Lebens- und Futtermittel zur Sicherstellung der Beteiligung der Öffentlichkeit in den betreffenden Entscheidungsverfahren.

Die SVP, das centre patronal, espace mobilité, Coop und Migros lehnen die Änderung von Almaty mit dem Hinweis ab, dass in Zukunft mit weiteren Vorschriften und Ausdehnungen zu rechnen sei, was im Endeffekt zu nichts anderem als einem autonomen Nachvollzug von internationalem Recht führen werde.

5. Weitere Bemerkungen und Anträge

Die Kantone ZH, GL, SG, GR und TI beantragen, im Rahmen der vorliegenden Revision auch Bestimmungen über die Umweltinformation in anderen Bundeserlassen (zu denken ist etwa an Art. 50 und 52 des Gewässerschutzgesetzes, Art. 26 des Gentechnikgesetzes oder Art. 25a des Natur- und Heimatschutzgesetzes) zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Der Kanton GR zieht die Ausführungen im erläuternden Bericht in Zweifel, wonach beim Vollzug der AK nicht mit einem grossen Mehraufwand zu rechnen sei. Gleichzeitig ist er der Meinung, dass die beim Bund vorgesehene Beratungsstelle für die Kantone nicht nötig ist. Auch der Kanton VS befürchtet, dass die Umsetzung der AK bei den Kantonen zu einem erheblichen Mehraufwand führen könnte. Er fordert deshalb, dass sich die Schweiz bei der Umsetzung an das absolute Minimum des Notwendigen hält und auf jeden Fall nicht über das hinaus geht, was andere Unterzeichnerstaaten unternehmen. Die SPS verlangt demgegenüber, dass für die Betreuung und Umsetzung der AK die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen vorzusehen sind.

Der Kanton VD regt an, dass im erläuternden Bericht präzisiert wird, dass auch der Art. 48 USG eine Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung abgibt.

Der Kanton BL sieht in der Anerkennung von nicht weiter zu begründenden Informationsbegehren einen Popularanspruch auf Umweltinformationen, der automatisch in einer Popularbeschwerde endet. Eine solche ist s. E. dem Schweizer Recht bisher fremd und es wird in Zweifel gezogen, ob im vorliegenden Fall hinreichend Gründe für eine solche "systemfremde" Regelung bestehen. Auch der Kanton VD meldet gesetzessystemische Bedenken dagegen an, dass im USG Informationsrechte stipuliert werden, die nicht nur den Schutz der Umwelt, sondern auch den in andern Gesetzen geregelten Schutz der Natur, der Landschaft und der Naturdenkmäler betreffen.

Die GPS, der SGB und die Umweltorganisationen einschliesslich der SL und pusch beantragen, dass in Art. 49 Abs. 1 USG⁴ das Wort "kann" durch "fördert" ersetzt wird.

economiesuisse, der SGV, cem suisse, der SGCI und der VSS lübes erachten verschiedene Erwägungen im erläuternden Bericht etwa bezüglich Datenschutz und volkswirtschaftliche Auswirkungen als befremdend und nicht haltbar. Der Bundesrat wird um eine realistischere Sichtweise ersucht.

Der SVU wünscht, dass im erläuternden Bericht der volkswirtschaftliche Nutzen einer Ratifikation der AK besser zur Geltung gebracht werden sollte. Auch bauenschweiz und das centre patronal vermischen eine differenzierte Darstellung der Vorteile einer Ratifikation sowie Ausführungen dazu, welche Folgen die Nichtunterzeichnung der AK für die Schweiz hätte. Das centre patronal ist zudem der Meinung, dass die AK der Schweizer Wirtschaft Wettbewerbsnachteile bringt, dass sie nur für Europa, nicht aber für die amerikanische und asiatische Konkurrenz gilt.

Die EGK fordert, dass Art. 7 USG mit dem folgenden neuen Absatz zu ergänzen ist: "Der geologische Untergrund ist Teil der Erde und ihrer Inhaltsstoffe (insbesondere Steine und Erden, Erze, Mineralien, Erdöl, Erdgas, Grundwasser, Erdwärme), der sich durch die Erdoberfläche von der Atmosphäre und den Oberflächengewässern abgrenzt".

⁴ Art. 49, Abs. 1 USG besagt: "Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern".

6. Anhänge

6.1. Liste aller Eingeladenen und Teilnehmenden

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position ⁵
	1	Kantone		26	26	
1	1	Kanton Zürich	ZH	ja	ja	V
2	1	Kanton Bern	BE	ja	ja	V
3	1	Kanton Luzern	LU	ja	ja	V
4	1	Kanton Uri	UR	ja	ja	V
5	1	Kanton Schwyz	SZ	ja	ja	V
6	1	Kanton Obwalden	OW	ja	ja	Z
7	1	Kanton Nidwalden	NW	ja	ja	V
8	1	Kanton Glarus	GL	ja	ja	V
9	1	Kanton Zug	ZG	ja	ja	V
10	1	Canton de Fribourg	FR	ja	ja	V
11	1	Kanton Solothurn	SO	ja	ja	V
12	1	Kanton Basel-Stadt	BS	ja	ja	V
13	1	Kanton Basel-Landschaft	BL	ja	ja	V
14	1	Kanton Schaffhausen	SH	ja	ja	Z
15	1	Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	ja	ja	V
16	1	Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	ja	ja	A
17	1	Kanton St. Gallen	SG	ja	ja	V
18	1	Kanton Graubünden	GR	ja	ja	V
19	1	Kanton Aargau	AG	ja	ja	V
20	1	Kanton Thurgau	TG	ja	ja	V
21	1	Cantone Ticino	TI	ja	ja	V
22	1	Canton de Vaud	VD	ja	ja	V
23	1	Canton du Valais	VS	ja	ja	V
24	1	Canton de Genève	GE	ja	ja	Z
25	1	Canton de Neuchâtel	NE	ja	ja	V
26	1	Canton du Jura	JU	ja	ja	Z
	2	Parteien		13	5	
27	2	Alternative Kanton Zug	A-Zug	ja	nein	
28	2	BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	ja	nein	
29	2	CSP Christlich-soziale Partei	CSP	ja	nein	
30	2	CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	ja	ja	Z
31	2	EDU Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	ja	nein	
32	2	EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	ja	nein	
33	2	FDP Die Liberalen	FDP	ja	ja	A
34	2	GB Grünes Bündnis	GB	ja	nein	
35	2	GPS Grüne Partei der Schweiz	GPS	ja	ja	V
36	2	Lega die Ticinesi	Lega	ja	nein	
37	2	PdA Partei der Arbeit der Schweiz	PdA	ja	nein	
38	2	SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	ja	ja	V
39	2	SVP Schweizerische Volkspartei	SVP	ja	ja	A

⁵ Z = Zustimmung; V = Zustimmung mit Vorbehalten; A = Ablehnung; K = keine Stellungnahme

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position ⁶
	3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete		3	1	
40	3	SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	ja	nein	
41	3	SGV Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	ja	nein	
42	3	SSV Schweizerischer Städteverband	SSV	ja	ja	K
	4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft		8	4	
43	4	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	ja	ja	A
44	4	KV Kaufmännischer Verband Schweiz	KV	ja	nein	
45	4	SBV Schweizerische Bankiervereinigung	SBV	ja	nein	
46	4	SBV Schweizerischer Bauernverband	Bauernverband	ja	ja	K
47	4	Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	ja	nein	
48	4	SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	ja	ja	V
49	4	SGV Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	ja	ja	A
50	4	Travail.Suisse	Travail.Suisse	ja	nein	
	5	Umweltorganisationen		12	11	
51	5	Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung	akte	nein	ja	V
52	5	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	ÄFUS	ja	ja	V
53	5	Earthjustice	Earthjustice	nein	ja	Z
54	5	Greenpeace Schweiz	Greenpeace	ja	nein	
55	5	JagdSchweiz	JagdSchweiz	ja	nein	
56	5	Pro Natura Schweizerischer Bund für Naturschutz	ProNatura	ja	ja	V
57	5	pusch Stiftung praktischer Umweltschutz Schweiz	pusch	nein	ja	V
58	5	SAC Schweizer Alpen Club	SAC	ja	nein	
59	5	Schweizer Heimatschutz	SH	ja	nein	
60	5	Schweizer Vogelschutz / Bird Life	SVS	ja	nein	
61	5	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung	VLP	ja	nein	
62	5	SFV Schweizerischer Fischerei-Verband	SFV	ja	ja	V
63	5	SL Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	SL	ja	ja	V
64	5	SUB Stiftung Umweltbildung Schweiz	SUB	nein	ja	V
65	5	VCS Verkehrs-Club der Schweiz	VCS	ja	ja	V
66	5	WWF Bildungszentrum	WWF-BZ	nein	ja	V
67	5	WWF World Wildlife Fund Schweiz	WWF	ja	ja	V
	6	Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen		14	19	
68	6	Avenir Suisse	Avenir Suisse	ja	nein	
69	6	bauenschweiz Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft	bauenschweiz	ja	ja	A
70	6	cem suisse Verband der Schweizerischen Cementindustrie	cem suisse	nein	ja	A
71	6	Centre patronal	Centre patronal	nein	ja	A
72	6	CHGEOL Schweizer Geologenverband	CHGEOL	nein	ja	V
73	6	Eco Swiss Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Eco Swiss	ja	ja	A
74	6	espace mobilité	espace mobilité	ja	ja	A
75	6	FSU Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	FSU	ja	nein	
76	6	FER Fédération des Entreprises Romandes	FER	ja	ja	V
77	6	HEV-Schweiz Schweizerischer Hauseigentümer-Verband	HEV	ja	ja	K
78	6	SBV Schweizerischer Baumeisterverband	Baumeisterverband	ja	ja	A
79	6	Schweiz Tourismus	Schweiz Tourismus	ja	nein	

⁶ Z = Zustimmung; V = Zustimmung mit Vorbehalten; A = Ablehnung; K = keine Stellungnahme

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position ⁷
6 Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen				14	19	
80	6	SGCI Chemie Pharma Schweiz	SGCI	ja	ja	A
81	6	SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	SIA	ja	nein	
82	6	suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	suissetec	nein	ja	A
83	6	SVU Schweizerischer Verband der Umwelfachleute	SVU	ja	ja	Z
84	6	swisselectric Organisation der Schweizerischen Stromverbundunternehmen	swisselectric	nein	ja	V
85	6	swisstextiles Textilverband Schweiz	swisstextiles	nein	ja	A
86	6	SWV Schweizer Wasserwirtschaftsverband	SWV	nein	ja	A
87	6	VIV Verband der Immobilien-Investoren	VIV	nein	ja	A
88	6	VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	VSE	ja	ja	V
89	6	VSEI Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen	VSEI	nein	ja	A
90	6	VSS lubes Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie	VSS lubes	nein	ja	A
91	6	VSS Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute	VSS	ja	nein	
7 Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen				11	6	
92	7	BPUK Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz	BPUK	ja	ja	V
93	7	EGK Eidgenössische Geologische Fachkommission	EGK	nein	ja	V
94	7	EKD Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege	EKD	ja	ja	Z
95	7	ENHK Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	ENHK	ja	ja	Z
96	7	FoDK Konferenz der kantonalen Forstdirektoren	FoDK	ja	nein	
97	7	Forschungsanstalt Agroscope	Agroscope	ja	nein	
98	7	IDHEAP Institut de Hautes Etudes en Administration Publique	IDHEAP	ja	nein	
99	7	Konferenz der Kantonsregierungen	KDK	ja	nein	
100	7	KBNL Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	KBNL	ja	ja	Z
101	7	KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	KVU	ja	nein	
102	7	NAGRA Nationale Genossenschaft für die Lagerung von radioaktiven Abfällen	NAGRA	ja	nein	
103	7	WSL Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft	WSL	ja	ja	Z
8 weitere interessierte Kreise				0	15	
104	8	Albula-Landwasser Kraftwerke	KW Albula	nein	ja	A
105	8	AQUA NOSTRA Schweiz	AQUA NOSTRA	nein	ja	A
106	8	AXPO Kraftwerk Eglisau-Glattfelden	KW AXPO-EG	nein	ja	A
107	8	AXPO Kraftwerke Linth-Limmern	KW AXPO-LL	nein	ja	A
108	8	AXPO Kraftwerke Sarganserland	KW AXPO-SL	nein	ja	A
109	8	AXPO Kraftwerke Vorderrhein	KW AXPO-VR	nein	ja	A
110	8	Coop	Coop	nein	ja	A
111	8	Engadiner Kraftwerke	EKW	nein	ja	A
112	8	Forces Motrices de Mauvoisin	FMM	nein	ja	A
113	8	Kraftwerk Mattmark	KWM	nein	ja	A
114	8	Migros	Migros	nein	ja	A
115	8	Officine Idroelettriche di Mesolcina	OIM	nein	ja	A
116	8	Rätia Energie	RE	nein	ja	A
117	8	Touringclub der Schweiz	TCS	nein	ja	V
118	8	Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke	VBE	nein	ja	A
Total				87	87	

⁷ Z = Zustimmung; V = Zustimmung mit Vorbehalten; A = Ablehnung; K = keine Stellungnahme

6.2. Eingeladene und Teilnehmende nach Gruppe (statistischer Ueberblick)

Adressaten und Teilnehmende	eingeladen und teilgenommen	eingeladen, nicht teilgenommen	nicht eingeladen, teilgenommen	alle Adressaten, alle Teilnehmenden	alle Teilnehmenden
1 Kantone	26	0		26	26
2 Parteien	5	8		13	5
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete	1	2		3	1
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4	4		8	4
5 Umweltorganisationen	6	6	5	17	11
6 weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	9	5	10	24	19
7 Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen	5	6	1	12	6
8 weitere interessierte Kreise			15	15	15
Total	56	31	31	118	87

6.3. Stellungnahme der Teilnehmenden nach Gruppe (statistischer Ueberblick)

Adressaten und Teilnehmende	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalten	Ablehnung	Keine Stellungnahme	Total
1 Kantone	4	21	1	0	26
2 Parteien	1	2	2	0	5
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete	0	0	0	1	1
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	0	1	2	1	4
5 Umweltorganisationen	1	10	0	0	11
6 weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	1	4	13	1	19
7 Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen	4	2	0	0	6
8 weitere interessierte Kreise	0	1	14	0	15
Total	11	41	32	3	87